

# Legal Alert

## **Strafrechtliche Folgen der unterbliebenen Einreichung des Jahresabschlusses beim Landesgerichtsregister**

**Juni 2011**

Der Jahresabschluss ist vom Feststellungsorgan (in der Praxis – Gesellschafter) innerhalb von 6 Monaten ab Bilanzstichtag festzustellen (ist das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch, ist der Jahresabschluss bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres festzustellen).

Anschließend hat die Geschäftsleitung (Leiter) der Gesellschaft den Jahresabschluss innerhalb von 15 Tagen nach der Feststellung beim zuständigen Gerichtsregister einzureichen.

Ist das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch, ist der Jahresabschluss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.

### **Strafrechtliche Verantwortung**

Nicht alle Gesellschaftsleiter sind sich dessen bewusst, dass eine unterbliebene Einreichung des Jahresabschlusses beim Landesgerichtsregister in der festgelegten Frist laut dem Rechnungslegungsgesetz eine Straftat darstellt, die durch Gericht mit einer Buße oder Haft geahndet werden kann. Das Strafverfahren ist dann nicht gegen die Gesellschaft, sondern gegen den Geschäftsführer bzw. Vorstand anhängig, der die Formalität der Einreichung des Jahresabschlusses nicht erfüllt hat.

Erkennt das Gericht auf Verurteilung, wird sie im Landesstrafregister des Justizministeriums verlautbart. Die Tilgung der Verurteilung (d.h. Löschung derselben im Landesstrafregister) erfolgt kraft Gesetzes nach Ablauf von 5 Jahren nach Vollzug der Strafe; auf Antrag des Verurteilten kann das Gericht die Tilgung der Verurteilung nach Ablauf von 3 Jahren anordnen.

### **Ermittlungsverfahren**

Die Polizei führt unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft eine Reihe von Verfahren, die die Versäumung der Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses beim Landesgerichtsregister

durch den Leiter der Gesellschaft zum Gegenstand haben, durch.

Die Ermittlungen in solchen Sachen werden meistens aufgrund von Anzeigen, die vom das Register führenden Wirtschaftsgericht an die Ermittlungsbehörde gestellt werden, bzw. auf eigenen Angaben, die durch die Ermittlungsbehörde selbst erhoben worden sind, eingeleitet. Immer häufiger verfügen Ermittlungsbehörden über ein eigenes Überwachungssystem, das in das IT-System des Wirtschaftsgerichts integriert ist, wodurch diese die Fälle der unterbliebenen fristgemäßen Einreichung der Jahresabschlüsse verfolgen können.

### **Pflicht, ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten**

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Straftat der unterbliebenen fristgemäßen Einreichung des Jahresabschlusses von Amts wegen verfolgt wird. Tritt dieser Fall ein, hat die Ermittlungsbehörde, die die Kenntnis von einer amtswegig zu verfolgenden Straftat erlangt, gemäß dem im polnischen Recht geltenden Legalitätsprinzip die Ermittlung in der Sache aufzunehmen.

Praktisch erkennen die Gerichte in solchen Fällen auf Verurteilung mit einer Buße, deren Höhe sich nach finanziellen Möglichkeiten des Gesellschaftsleiters richtet.

### **Wann kann das Verfahren eingestellt werden?**

Es kommt vor, dass die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Umständen das Verfahren wegen einer geringen gesellschaftlichen Schädlichkeit der Tat als Bagatellsache einstellt. In solchen Fällen ist allerdings die Fristversäumung für die Einreichung des Jahresabschlusses gering, ist kein Schaden aus der Fristversäumung entstanden und wurde der Jahresabschluss unverzüglich nach der Einleitung des Verfahrens eingereicht. Trotzdem sind solche Fälle eher selten und meistens vom Willen des das Verfahren leitenden Beamten abhängig, da der Begriff der gesellschaftlichen



Schädlichkeit der Tat nach freiem Ermessen beurteilt wird. Es kann auch vorkommen, dass das Gericht auf eine bedingte Einstellung des Strafverfahrens auf eine Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren erkennt.

### **Resümee**

In Anbetracht der Tatsache, dass wieder einmal die Schlussfrist für die Einreichung der Jahresabschlüsse beim Landesgerichtsregister näher rückt, ist diese Pflicht im Auge zu behalten. Andernfalls setzen wir uns der Gefahr aus, dass ein Strafverfahren eingeleitet wird, Auskünfte auf der Polizei und im Gericht erteilt werden müssen und nicht selten eine Verurteilung ergeht, bei der nicht nur der Vollzug des Urteils allein (meistens Bezahlung der Buße) schmerzhaft ist, sondern vor allem die Publikation der Verurteilung im Landesstrafregister, was für zahlreiche Manager ein erhebliches Hindernis in ihrer weiteren beruflichen Karriere bedeuten kann.

**Elżbieta Solska**  
+48 22 50 50 721  
E-mail ►

